

## Nachweis der Wettkampfteilnahme

als Anlage zum Bedürfnisantrag für den Erwerb einer Waffe (ab der 3. Kurzwaffe) § 14 Abs. 3

Name: \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Datum	Art des Wettkampfes z.B. Verein, Kreis, Gau, oder Ligawettkämpfe	Disziplinnummer lt.Sportordnung	Ergebnis	Unterschrift und Stempel des Veranstalters oder Nachweis durch Ergebnislisten, Urkunden usw.
-------	--	------------------------------------	----------	--


### Hinweis zum Punkt Regelmäßigkeit:

Der in § 14 Abs. 3 WaffG verwendete Begriff "regelmäßig" kann nicht mit dem in Nr. 2.2 beschriebenen Begriff des § 14 Abs. 2 WaffG gleichgesetzt werden, da er nicht an Trainingseinheiten, sondern an eine Wettkampfteilnahme anknüpft und eine andere Zielrichtung verfolgt.

Die Teilnahme an 18 Wettkämpfen im Jahr wäre selbst für Sportschützen im Leistungsbereich kaum zu erfüllen. Eine "regelmäßige" Wettkampfteilnahme im Sinn des § 14 Abs. 3 WaffG verlangt daher nur eine gewisse Teilnahmeghäufigkeit, die den Schluss zulässt, dass sich der Sportschütze aktiv am Schießsport beteiligt (grundsätzlich zwei Wettkämpfe innerhalb der letzten 12 Monate, mit der gleichen Waffenart).

Anerkannt werden Wettkämpfe, die nach den Regeln des DSB/HS ausgeschrieben wurden. Die Teilnahme des Antragstellers an den entsprechenden Wettkämpfen kann durch Urkunden, Ergebnislisten oder durch Übersendung des Vordrucks (Abschnitt 5) nachgewiesen werden. Die Unterlagen sind durch Stempel und Unterschrift des vertretungsberechtigten Vereinsvorstandes zu bestätigen

Hiermit versichere ich die Richtigkeit meiner oben gemachten Angaben

Ort/ Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin

## Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Die Angaben zur antragstellenden Person (Abschnitt 1) sind in allen Fällen auszufüllen. Der Schützenverein bestätigt in Abschnitt 2, der Kreisschützenmeister in Abschnitt 3.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 4.0 und Abschnitt 4.1 werden vom Verband ausgefüllt und müssen nicht eingereicht werden.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 5 gilt je nach Einzelfall ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe für Patronenmunition oder ab der vierten halbautomatischen Langwaffe.

Es sind grundsätzlich Kopien aller waffenrechtlichen Erlaubnisse der antragstellenden Person beizulegen.

Die Bescheinigung nach Abschnitt 3.0 und 4.0 gilt auch für die Waffenbesitzkarte für Sportschützen zum Erwerb von Einzellader-Langwaffen, Repetierlangwaffen ausgenommen Repetierflinten, einläufige Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüssige Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung und die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die erworbenen Schusswaffen, sowie die für diese Schusswaffen bestimmte Munition zu erwerben und zu besitzen.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls der für die antragstellende Person zuständigen Waffenbehörde ein Miet-/ Pachtvertrag für die relevanten Disziplinen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V., verbunden mit dem Regelwerk des Hessischen Schützenverbandes e.V., nachzuweisen ist.

Nach § 4 Abs. 4 des WaffG wird das Bedürfnis nach drei Jahren von der zuständigen Behörde, zumindest bei erstmaligen Antragstellern / Antragstellerinnen, nachgeprüft. Die Aufzeichnungen über die schießsportlichen Aktivitäten des Antragstellers / der Antragstellerin sind daher auch hierfür erforderlich.

**Zum Verbleib beim Antragsteller**